

## **Bundesgesetz, mit dem das Vereinsgesetz 2002, das Waffengesetz 1996 und das Sprengmittelgesetz 2010 geändert werden**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Inneres

Vorhabensart: Bundesgesetz

Laufendes Finanzjahr: 2021

Inkrafttreten/  
Wirksamwerden: 2021

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

Die Bedrohung durch terroristische Gewalt stellt eine der größten sicherheitspolitischen Herausforderungen unserer Zeit dar. Terrorismus richtet sich gezielt gegen die politische und gesellschaftliche Ordnung eines politischen Systems, versucht Angst, Verunsicherung und Spaltung in unsere Gesellschaft zu bringen und stellt demnach eine Bedrohung für unsere Sicherheit, die Werte unserer demokratischen Gesellschaft sowie die Rechte und Freiheiten der Bürger dar. Terrorismusbekämpfung hat daher für Österreich oberste Priorität. Ziel ist es, Terrorismus und gewalttätigen Extremismus mit allen gebotenen Mitteln konsequent zu bekämpfen, die Widerstandsfähigkeit gegenüber terroristischen Bedrohungen zu stärken und somit der Radikalisierung sowie der Anwerbung für den Terrorismus von vornherein entgegenzuwirken. Dabei ist es essenziell, terroristische Aktionen im Vorfeld zu erkennen und so weit wie möglich zu verhindern sowie konsequent gegen terroristische Vereinigungen vorzugehen. In Umsetzung des von der Bundesregierung vereinbarten Maßnahmenpaketes aufgrund des jüngsten islamistischen Terroranschlags in Wien (Vortrag an den Ministerrat 37/27 vom 11. November 2020) sollen Maßnahmen zur Prävention der Verbreitung von extremistischem Gedankengut getroffen werden (vgl. Vortrag an den Ministerrat 42/24 vom 16. Dezember 2020).

In Umsetzung dieses Maßnahmenpaketes soll im Bereich des Waffengesetzes 1996 (WaffG) der Zugang zu Schusswaffen für bestimmte Personengruppen ausgeschlossen werden, sodass gewährleistet wird, dass Personen, die insbesondere wegen Terrordelikten verurteilt wurden, mit einem Waffenverbot belegt werden. Auch wird derzeit bei einer Neuausstellung einer Waffenbesitzkarte – im Jahr 2019 wurden ca. 6.500 Waffenbesitzkarten neu ausgestellt – nicht regelmäßig überprüft, ob über den Betroffenen staatschutzpolizeiliche Vormerkungen vorliegen. In diesem Bereich soll durch eine durchgängige Überprüfung ein verbesserter Schutz zur Verhinderung des Zugangs von Waffen durch diese Personen erfolgen.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll außerdem Judikatur des Verfassungsgerichtshofs berücksichtigt und das Vereinsgesetz 2002 (VerG) insoweit ergänzt werden, als sowohl im Rahmen der Anzeige von Vereinserrichtungen als auch bei Statutenänderungen eine Verpflichtung der Vereinsbehörden zur Übermittlung der Statuten an den Bundeskanzler (Kultusamt) bestehen und eine diesbezügliche Überprüfung für den Fall erfolgen soll, dass der Vereinszweck die Ausübung eines Kultus beinhaltet. Sollte dies der Fall sein, würde der Verein in die inneren Angelegenheiten einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft eingreifen. Die Gründung derartiger Vereine ist daher zu verhindern. Von der Gesetzesänderung werden pro Jahr schätzungsweise nicht mehr als 100 bis 200 Vereine betroffen sein.

Zudem soll die notwendige Datenübermittlung von Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten an die Vereins- und Waffenbehörden abgesichert werden und es weiterhin möglich sein, strafprozessuale Daten in bestimmten vereins- und waffenbehördlichen Verfahren zu verarbeiten.

Die Umsetzung dieses Maßnahmenpaketes soll aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs zum Anlass genommen werden, das Übereinkommen über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des

Aufspürens, BGBI. III Nr. 135/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 2/2008, im Sprengmittelgesetz 2010 (SprG) umzusetzen. Dadurch sollen die Pflichten der Wirtschaftsakteure (Hersteller, Importeure, Händler) ergänzt werden. Plastiksprengstoffe dürfen demnach nur in Verkehr gebracht und bereitgestellt werden, wenn sie den Anforderungen des Technischen Anhangs des genannten Übereinkommens entsprechen, um eine bessere Aufspürbarkeit von Plastiksprengstoffen zu gewährleisten und terroristische Sprengstoffattentate zu erschweren.

### **Ziel(e)**

- Verhinderung des Eingriffs in die inneren Angelegenheiten einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft
- Ausschluss bestimmter Personengruppen vom Zugang zu Waffen und Munition
- Leichtere Aufspürbarkeit und Feststellung der Herkunft von Plastiksprengstoffen durch Beimischung eines Markierungsstoffes

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Unverzügliche Übermittlung der in Aussicht genommenen Vereinsstatuten im Falle der Ausübung eines Kultus durch die Vereinsbehörden an den Bundeskanzler
- Ergänzung der Strafdelikte und Verwaltungübertretungen, die eine Verlässlichkeit der Person ausschließen
- Ausdrückliche Aufnahme von bestimmten Verurteilungen nach dem StGB, die eine Erlassung eines Waffenverbotes zwingend erfordern
- Aufnahme einer Regelung, wonach bei Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots gemäß § 38a SPG auch ein vorläufiges Waffenverbot gilt
- Verankerung der Anforderungen des Technischen Anhangs des Übereinkommens über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens

### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Kriminalität konsequent und zielgerichtet bekämpfen." der Untergliederung 11 Inneres im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Mit der Schaffung der neuen gesetzlichen Maßnahme haben die Vereinsbehörden auch entsprechende Prüfungen bei beabsichtigten Vereinsgründungen sowie bei bereits bestehenden Vereinen anzustellen. Relevante Mehrkosten sind jedoch nicht zu erwarten, zumal die Vereinsbehörden bereits jetzt im Falle von Anzeigen der Vereinserrichtungen sowie auch bei bereits bestehenden Vereinen entsprechende gesetzliche Prüfungsverpflichtungen haben. Außerdem wird von den derzeit ca. 125.000 in Österreich bestehenden Vereinen nur ein sehr geringer Teil von der Gesetzesänderung betroffen sein.

Bei den im Folgenden dargestellten finanziellen Auswirkungen handelt es sich um die geschätzten Gesamtkosten für die oben genannte Maßnahme, wobei sich die Kosten wie folgt aufteilen:

Im Jahr 2021 ist davon auszugehen, dass mit Blick auf die vierwöchige (bzw. sechswöchige) Frist für die Erklärung, dass die Vereinsgründung nicht gestattet ist (vgl. § 12 Abs. 2 und 3 VerG), und vor dem Hintergrund, dass erste Verfahren demnach wahrscheinlich erst im Jahr 2022 abgeschlossen sein werden, bei den Vereinsbehörden – wenn überhaupt – nur mehr sehr geringe Kosten anfallen werden. Beim Bundeskanzleramt (Kultusamt) ist mit Kosten von ca. 600 Euro zu rechnen. Ab dem zweiten Jahr entfallen auf die Vereinsbehörden voraussichtlich jährlich insgesamt 2.000 Euro sowie auf das Bundeskanzleramt (Kultusamt) 1.110 Euro. Die auf die Vereinsbehörden entfallenden Kosten sind von der jeweils im Einzelfall örtlich zuständigen Vereinsbehörde zu tragen.

Im Bereich des Waffenwesens hat das gegenständliche Vorhaben nur geringe finanzielle Auswirkungen für Bürger und Waffenbehörden zur Folge. Der Umstand, dass bei Vorliegen bestimmter Verurteilungen jedenfalls von der Unverlässlichkeit des Betroffenen auszugehen und ein Waffenverbot zu erlassen ist, wird die Vollziehung der einschlägigen Bestimmungen erleichtern und damit die Verwaltungsverfahren vereinfachen. Dies gilt auch im Falle der Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes gemäß § 38a SPG, das nunmehr auch als Ausspruch eines vorläufigen Waffenverbotes gilt. Die begleitend vorgesehene Verständigung der Waffenbehörden von einschlägigen Verurteilungen gemäß § 278b bis § 278g und § 282a StGB durch die Strafgerichte wird im Hinblick auf die geringe Anzahl von Verurteilungen nach diesen Straftatbeständen nur geringe, nicht bezifferbare, Kosten verursachen. Die ausdrückliche Einbeziehung der Prüfung, ob Hinweise vorliegen, dass der Betroffene einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 2 Polizeiliches Staatsschutzgesetz (PStSG) begehen werde, wird in Verwaltungsverfahren zur Ausstellung oder Erweiterung einer Waffenbesitzkarte einen Mehraufwand für die Auskunft erteilende Behörde verursachen. Im Jahr 2019 wurden ca. 6.500 Waffenbesitzkarten von den Waffenbehörden neu ausgestellt. Aus den Änderungen ergeben sich keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen. Allfällige Kosten werden aus den vorhandenen Ressourcen getragen.

Die Pflichten der Wirtschaftsakteure im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen und Bereitstellen von Schieß- und Sprengmitteln sind derzeit bereits ausführlich im SprG geregelt und werden lediglich durch die Aufnahme der Anforderungen des Technischen Anhangs des Übereinkommens über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens ergänzt. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Übereinkommen bereits von 156 Vertragsstaaten unterzeichnet wurde, ergeben sich voraussichtlich nur geringe nicht bezifferbare finanzielle Auswirkungen, da im Wesentlichen keine zusätzlichen Verwaltungslasten für Sprengmittelbehörden und Unternehmen zu erwarten sind. Im Falle einer Herstellung von Plastiksprengstoffen im Bundesgebiet ergeben sich durch die notwendige Beimischung eines Markierungsstoffes Aufwendungen für den Hersteller. Die Höhe dieser Aufwendungen lässt sich mangels Vorhandensein von entsprechendem Zahlenmaterial nicht abschätzen.

#### Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2021	2022	2023	2024	2025
Unverzügliche Übermittlung der in Aussicht genommenen Vereinsstatuten im Falle der Ausübung eines Kultus an den Bundeskanzler	0	3	3	3	3

#### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

#### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

#### Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.9 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 801244484).

